

§ 1617g BGB

Geburtsname nach friesischer Tradition

(1) Abweichend von § [1616 BGB](#) und ergänzend zu den in den §§ [1617 BGB](#) bis [1617b BGB](#) genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, bestimmt werden:

1. ein gemäß der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter Name oder
2. ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname, der sich aus einem Namen nach Nummer 1 und dem Familiennamen eines Elternteils zusammensetzt; § [1617 Abs. 2 Nr. 2 BGB](#) gilt entsprechend.

(2) Im Fall des § [1616 BGB](#) können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, nach Absatz 1 [neu bestimmen](#). Die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil bedarf der [Einwilligung](#) des anderen Elternteils. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Bestimmung auch seiner [Einwilligung](#). Für die [Einwilligung](#) des Kindes gilt § [1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB](#) entsprechend.

(3) Der nach § [1617a Abs. 4 BGB](#) erforderlichen [Einwilligung](#) des anderen Elternteils bedarf es auch dann, wenn das Kind einen Namen erhalten soll, der sich von einem Vornamen dieses Elternteils ableitet. § [1617b Abs. 2 BGB](#) gilt auch, wenn ein von einem Vornamen dieses Mannes abgeleiteter Name [Geburtsname](#) des Kindes geworden ist.

(4) Ändert sich der Vorname des Elternteils, von dem der [Geburtsname](#) des Kindes abgeleitet wurde, gilt § [1617c Abs. 1 BGB](#) entsprechend.

(5) Für die Änderung einer geschlechtsspezifischen Endung des Geburtsnamens des Kindes gilt § [1617f BGB](#) entsprechend.

Fassung [neu](#) seit 01. Mai 2025